

Sammlung von Netzpublikationen an der Deutschen Nationalbibliothek

Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek,
Pflichtablieferungsverordnung
Sammelrichtlinien

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek
2. Pflichtablieferungsverordnung
3. Sammelrichtlinien

1. Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)

- §2 Die Bibliothek hat die Aufgabe, die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke ... im Original zu sammeln, ... auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen...
- § 3 (3) Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen
- § 15 Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.
- § 16 Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbaren Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche ... abzuliefern.

2. Pflichtablieferungsverordnung (1) – Entwurf!

- § 7 Beschaffenheit unkörperlicher Medienwerke (Netzpublikationen) und Umfang der Ablieferungspflicht
- § 8 Einschränkung der Ablieferungspflicht für unkörperliche Medienwerke (Netzpublikationen) in verschiedenen Ausgaben und aufgrund technischer Verfahren
- § 9 Weitere Einschränkungen der Ablieferungspflicht für unkörperliche Medienwerke (Netzpublikationen)

2. Pflichtablieferungsverordnung (2) – Entwurf!

– § 8 (2)

Die Bibliothek kann auf die Ablieferung verzichten, wenn technische Verfahren die Sammlung und Archivierung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben. Sie kann nicht sammelpflichtige Netzpublikationen archivieren, wenn zur Sammlung eingesetzte automatisierte Verfahren eine Aussonderung solcher Netzpublikationen nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben.

2. Pflichtablieferungsverordnung (3) – Entwurf!

- § 9 Nicht abzuliefern sind:
- 1. ... lediglich privaten Zwecken dienende Websites
- 5. Netzpublikationen, die aus Fernseh- und Hörfunkproduktionen abgeleitet werden...
- 7. netzbasierte Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente ohne sachliche oder personenbezogene Zusammenhänge
- 9. Netzpublikationen, die nur einer privaten Nutzergruppe zugänglich sind.

3. Sammelrichtlinien (1)

- regeln nach **formalen** Kriterien die Einschränkung der Sammlung
- sind nur intellektuell nachzuvollziehen, können also bei automatischen Verfahren (Harvesting) nicht angewandt werden
- Hintergrund bei allen Entscheidungen: das öffentliche Interesse an der Sammlung und Aufbewahrung der Medienwerke als Teil unseres kulturellen und wissenschaftlichen Erbes

3. Sammelrichtlinien (2)

Beispiel:

Nicht zu sammeln sind:

Netzpublikationen, die keinen sachlichen oder personenbezogenen Zusammenhang aufweisen

Zu sammeln sind jedoch:

Netzpublikationen mit Themen- oder Personenbezug wie z. B.

- Netzpublikationen von oder über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens; dazu gehören insbes. Politiker, Schauspieler, Musiker, Schriftsteller, ... Journalisten,...
- Thematische Mailinglisten, Weblogs, Foren usw., z. B. literarisch, technisch oder personenbezogen